

ZH_OBERGERICHT SB230242 vom 20. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230242

FR: ZH_OBERGERICHT SB230242 du 20 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB230242 del 20 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 22. Dezember 2022 (Urk. 139 = Urk. 142) sprach das Bezirksgericht Zürich A._____ des Angriffs zum Nachteil von B._____ und C._____ schuldig und sprach sie vom Vorwurf der schweren Körperverletzung frei. Das Gericht bestrafte die Beschuldigte mit einer teilbedingten Freiheitsstrafe von 36 Monaten unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren. Des Weiteren verpflichtete das Gericht die Beschuldigte, dem Privatkläger B._____ in solidarischer Haftbarkeit mit vier weiteren am Angriff beteiligten Personen Ersatz für den entstandenen Schaden im Umfang von Fr. 253.35 (zzgl. Zins) zu bezahlen. Im darüber hinausgehenden Betrag verwies das Gericht das Schadenersatzbegehren des Privatklägers auf den Zivilweg und stellte fest, dass die Beschuldigte für weiteren Schaden dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei. Zusätzlich verpflichtete es die Beschuldigte, dem Privatkläger B._____ in solidarischer Haftbarkeit mit den weiteren Beschuldigten eine Genugtuung von Fr. 15'000 (zzgl. Zins) zu leisten und wies die über diesen Betrag hinausgehende Genugtuungsforderung ab. Gegen die vier weiteren am Angriff beteiligten Personen (D._____, E._____, F._____, G._____) wurden je separate Untersuchungs- und Gerichtsverfahren geführt.

- 7 -

E. 1.1

Die Beschuldigte liess in ihrer Berufungserklärung mit Ausnahme des Teilfreispruchs betr. schwere Körperverletzung (Dispositiv-Ziffer 2) das gesamte Urteil anfechten. An der Berufungsverhandlung stellte sie jedoch keine Anträge zur Einziehung des Rollbretts (Dispositiv-Ziffer 5), zur Vernichtung von Spuren und Spurenträger (Dispositiv-Ziffer 6), zur erstinstanzlichen Kostenfestsetzung und zur Übernahme der Kosten der unentgeltlichen Vertretung durch die Gerichtskasse (Dispositiv-Ziffern 10 und 13).

- 9 - Die Staatsanwaltschaft focht Dispositiv-Ziffer 2 (Teilfreispruch betr. schwere Körperverletzung) und 3 (Strafe) an.

E. 1.2

Demnach ist das erstinstanzliche Urteil bezüglich Dispositiv-Ziffern 5 (Einziehung Rollbrett), 6 (sichergestellte Spuren/-träger), 10 (Kostenfestsetzung) und 13 (Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung) in Rechtskraft erwachsen. 2. Kognition / Verschlechterungsverbot

E. 2

Die Beschuldigte meldete gegen das Urteil des Bezirksgerichts Berufung an (Urk. 133) und reichte beim Obergericht des Kantons Zürich rechtzeitig die Berufungserklärung ein (Urk. 143).

E. 2.1

Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Beschuldigte unterliegt mit ihren Anträgen auf Freispruch sowie im Zivilpunkt. Sie erreicht einzig eine etwas günstigere Verteilung der Anteile des teilbedingten Vollzugs. Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit Blick auf den beantragten zusätzlichen Schuldspruch betreffend schwere Körperverletzung und die damit verbundene höhere Strafforderung. Es bleibt jedoch bei einem Schuldspruch. Unter Gewichtung der Anträge erscheint es angemessen, der Beschuldigten die

- 34 - Kosten des Berufungsverfahrens zu zwei Dritteln aufzuerlegen und im übrigen Umfang von einem Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.2

Der amtliche Verteidiger ist durch die Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 StPO i.V.m. Art. 426 StPO). Er machte mit Kostennote vom 18. August 2025 für das obergerichtliche Verfahren (ohne Berufungsverhandlung) einen Zeitaufwand von 26.4 Stunden geltend (Urk. 160). Dieser Aufwand erscheint angemessen. Unter zusätzlicher Berücksichtigung der effektiven Dauer der Berufungsverhandlung und Urteilseröffnung samt Weg und Nachbesprechung (11h) ist Rechtsanwalt lic. iur. X. _____ für das Berufungsverfahren mit aufgerundet Fr. 8'900.– (inkl. 7.7 % bzw. 8.1 % MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt im Umfang der Kostenaufgabe (2/3) vorbehalten.

E. 2.3

Die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerschaft ist ebenfalls aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 1 StPO). Rechtsanwältin Dr. iur. Y. _____, die unentgeltliche Vertreterin des Privatklägers 1 (B. _____), macht ihre Aufwendungen für das obergerichtliche Verfahren für die Vertretung des Privatklägers gegenüber sämtlichen vier Beschuldigten (D. _____, E. _____, F. _____ und A. _____) gemeinsam geltend. Der bis zum Rückzug der Berufung des Beschuldigten F. _____ (SB230238) bis zum 13. August 2025 geltend gemachte Aufwand von Fr. 4'113.60 (Urk. 157) erscheint angemessen und ist zu gleichen Teilen (je 1/4) auf die Verfahren der vier genannten Beschuldigten zu verteilen. Rechtsanwältin Dr. iur. Y. _____ ist entsprechend für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers 1 bis zum 13. August 2025 in diesem Verfahren mit Fr. 1'028.40 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Auch der für die nachfolgende Phase des Berufungsverfahrens (ab 14. August 2025) mit ergänzender Honorarnote vom 18. August 2025 (Urk. 163) zusätzlich geltend gemachte Aufwand erscheint angemessen, ist jedoch wegen der längeren Dauer der Berufungsverhandlung und Urteilseröffnung (11h samt Wegzeit) auf Fr. 2'928.– nach oben zu korrigieren. Dieser Teil ist wie-

- 35 - derum zu gleichen Teilen auf die Verfahren der noch verbleibenden drei Beschuldigten A. _____, E. _____ (SB230240) und D. _____ (SB230241) zu verteilen. Im Ergebnis ist Rechtsanwältin Dr. iur. Y. _____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers 1 im vorliegenden Verfahren mit insgesamt gerundet Fr. 2'000.– (inkl. MwSt. und Auslagen) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 138 Abs. 1 StPO bleibt auch hier im Umfang der Kostenaufgabe (2/3) vorbehalten. Es wird beschlossen:

E. 2.4

Schliesslich sprach die Vorinstanz dem Privatkläger B._____ eine Genugtuung von Fr. 15'000 (zzgl. Zins ab dem Schadensereignis) zu. Der Privatkläger akzeptierte den Betrag. Das Bundesgericht hat bei schwerer Körperverletzung bereits mehrfach Genugtuungssummen von Fr. 100'000.– oder mehr zugesprochen (vgl. BGE 134 III 97 E. 4.3; BGer, Urteil 4A_157/2009 vom 22. Juni 2009 E. 4). Der Leitfaden des Bundesamts für Justiz zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz vom 3. Oktober 2019 sieht für schwere körperliche Beeinträchtigungen mit lebenslangen Folgen und einem schweren psychischen Trauma nach einem aussergewöhnlich eindrücklichen Gewaltereignis Genugtuungssummen von Fr. 20'000 bis Fr. 50'000 vor. Bei weniger gravierenden körperlichen Beeinträchtigungen mit dauerhaften Folgen reicht die Bandbreite der Genugtuungssummen von Fr. 10'000 und Fr. 20'000. Der Privatkläger B._____ erlitt erhebliche Kopfverletzungen. Er war hospitalisiert und musste sich zwei Operationen unterziehen. Der Heilungsprozess war langwierig. Die Verletzungen führten zu einer zumindest vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit von 10-30%. Zudem stellte sich eine posttraumatische Belastungsstörung ein (vgl. Urk. 1/6/8, Urk. 1/6/10, Urk. 1/6/12, Urk. 1/6/13, Beilage 2, Urk. 116/28/1 der Untersuchungsakten D._____ et al. = act. 103/2 der Akten BGZ DG210209). Vor diesem Hintergrund ist die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 15'000.– für die erlittene Körperverletzung und die Folgeschäden durchaus angemessen. Selbst wenn – wie die Verteidigung des Beschuldigten E._____ in ihrem Plädoyer einwandte (SB230240 Urk. 171 S. 23) – der Austrittsbericht des Universitätsspitals Zürich USZ vom 31. August 2022 (Urk. 116/28/2 der Untersuchungsakten D._____ et al. = act. 103/3 der Akten BGZ DG210209) zu implizieren scheint, dass die teilweise Arbeitsunfähigkeit sowie die Belastungsstörung heute nicht mehr andauern, würde dies im Ergebnis nichts ändern. Anzumerken ist, dass im Bericht zur neurologischen Untersuchung des Privatklägers B._____ vom 8. April 2022 nach wie vor von einer leichten neuropsychologischen

- 33 - Funktionsstörung und einer um 10-30% verminderten Arbeitsunfähigkeit die Rede war (Urk. 116/28/1). Fest steht somit jedenfalls, dass der Privatkläger aufgrund der als Folge des Angriffs vom 11. September 2020 erlittenen schweren Kopfverletzungen zumindest für längere Zeit an erheblichen Tatfolgen litt. Die Genugtuungssumme von Fr. 15'000.– erschien selbst für diesen Fall noch durchaus angemessen bzw. es wäre bei einer nachweislich bleibenden Beeinträchtigung stattdessen eine höhere Genugtuung in Frage gekommen. Da der Privatkläger im Berufungsverfahren nicht mehr verlangte, muss bzw. darf aufgrund des Verschlechterungsgebots nicht geprüft werden, ob ihm mehr zuzusprechen wäre. Die Beschuldigte ist demnach zu verpflichten, dem Privatkläger B._____ die zugesprochene Genugtuung unter solidarischer Haftbarkeit mit den Mitbeschuldigten E._____ (SB230240), F._____ (SB230238) und G._____ (SB230239) zu bezahlen. Die Mithaftung des Beschuldigten D._____ entfällt infolge Schuldunfähigkeit auch hier (vgl. hiervor). IX. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens Ausgangsgemäss ist die erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsregelung (Ziffer 10 und 11) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO). 2. Kosten des Berufungsverfahrens

E. 2.5

Die Beschuldigte gestand, den Privatkläger C._____ mit einem Messer verletzt zu haben. Es handelte sich um eine nicht lebensgefährliche Schnittverletzung ohne bleibende

Schädigung der betroffenen Hand, mithin um eine einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB). Die Vorinstanz erachtete den Tatbestand der einfachen Körperverletzung als vom Tatbestand des Angriffs konsumiert (Urk. 142 S. 146). Die Staatsanwaltschaft akzeptierte dies. Da die Anschlussberufung die Rechtskraft des Urteils nur in den angefochtenen Punkten hemmt und ein entsprechender Antrag der Staatsanwaltschaft auf Bestrafung wegen einfacher Körperverletzung fehlt, kommt eine Überprüfung des Urteils in diesem Punkt nicht in Betracht. 3. Angriff

E. 2.6

Die Vorinstanz fasste die Aussagen der Beschuldigten und Zeugen korrekt zusammen (Urk. 155 S. 126-135, 136-139). Sie eruierte die Widersprüche in den Aussagen der Beschuldigten und setzte sich mit den inhaltlich divergierenden Zeugenaussagen zum Ablauf des Geschehens und zu den einzelnen

- 16 - Tatbeiträgen der Beschuldigten ausführlich auseinander. Darauf kann grundsätzlich verwiesen werden. Aufgrund des Eingeständnisses der Beschuldigten, das mit den Aussagen des Privatklägers C._____ in diesem Punkt übereinstimmt (Urk. D1/10/1 F/A 41), ist erstellt, dass sie diesen mit dem Messer am Handrücken schnitt. Was den Einsatz des Skateboards gegen den Privatkläger B._____ angeht, äusserte sich die ehemals Mitbeschuldigte K._____ in der ersten Einvernahme aus Angst vor der Beschuldigten A._____ nur zurückhaltend (vgl. Urk. 142 S. 72). In der Folge gab sie aber konstant und glaubhaft an, dass die Beschuldigte A._____ nach dem Verlassen des Tatorts im Tram bzw. beim Einsteigen ins Tram gesagt habe, sie habe "ihn" mit dem Skateboard "gekno- cked" (Urk. D1/11/1 S. 14). Die Beschuldigte A._____ sei neben ihr gewesen, als sie das gesagt habe, und habe damit das grössere Opfer, mithin den Pri- vatkläger B._____, gemeint (Urk. D1/112 S. 15). Auch der Beschuldigte F._____ gab an, im Tram gehört zu haben, dass die Beschuldigte A._____ den grösseren Geschädigten mit dem Skateboard geschlagen habe (Urk. D1/11/1 S. 5). Dies steht im Einklang damit, dass die Beschuldigte A._____ als einzige der damals involvierten Personen belastet wurde, gegen den Privatkläger B._____ mit dem Skateboard gewaltsam vorgegangen zu sein. Insbesondere die Beschuldigten F._____ und E._____ belasteten die Beschuldigte A._____, wobei deren Aussagen hinsichtlich der Art und Weise des Einsatzes des Skateboards (Schlagen, Werfen) und der Position des Pri- vatklägers B._____ (stehend, bereits liegend) divergieren (vgl. dazu Urk. 142 S. 82 f. [Aussagen E._____] und S. 91 f. [Aussagen F._____]). Die Beschuldigte A._____ gab in der Konfrontationseinvernahme vom 3. Mai 2021 selber zu, mit dem Skateboard gegen den Privatkläger B._____ vorge- gangen zu sein. In ihren Aussagen war die Beschuldigte A._____ indessen auffallend darum bemüht, ihren Tatbeitrag stark abzuschwächen. So sprach sie von einem Wurf, nicht von einem Schlag. Dieser soll überdies aus einiger Entfernung, ohne Schwung und gegen die Brust des Privatklägers B._____ erfolgt sein (Urk. D1/11/5 S. 8). Die Version der Beschuldigten A._____ steht

- 17 - jedoch im Widerspruch zu ihrer Aussage im Tram, wonach sie den Privatklä- ger B._____ mit dem Skateboard "gekno- cked" habe, Die Formulierung der Aussage spricht nicht für einen Wurf des Skateboards ohne Schwung aus der Distanz, sondern vielmehr für einen Schlag von einiger Intensität. Der aus dem Box- bzw. Kampfsport bekannte Begriff eines Knockouts spricht auch im alltagssprachlichen Gebrauch mehr für eine direkte Einwirkung durch einen Schlag von einiger Intensität, denn für einen Wurf eines Gegenstands. Somit ist der Anklagesachverhalt insoweit erstellt, als die Beschuldigte A._____ den Privatkläger B._____ mindestens einmal mit einiger Intensität mit dem

Skateboard gegen den Brustbereich schlug. Dagegen lassen sich die in der Anklageschrift erwähnten weiteren Umstände, d.h. ob der Privatkläger B._____ zum Zeitpunkt des besagten Schlags noch stand oder bereits am Boden lag, und ob ein weiterer Schlag mit dem Skateboard gegen den Privat- kläger B._____ erfolgte, nicht erstellen. Nicht nachweisbar ist ferner, dass die Verletzungen des Privatklägers B._____ von diesem Schlag der Beschuldigten A._____ mit dem Skateboard herrührten. Ebenfalls nicht erstellbar ist der in der Anklageschrift aufgeführte Schlag der Beschuldigten A._____ mit dem Skateboard gegen den Unterarm des Privatklägers C._____, wobei wiederum auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden kann (Urk. 142 S. 136 f.). Da von einem Schlag und nicht von einem Wurf des Skateboards auf den Privatkläger B._____ auszugehen ist, erübrigt es sich, auf die Einwendungen der Verteidigung, wonach ein solcher Wurf des Skateboards nicht von der An- klageschrift umfasst sei und das vorinstanzliche Beweisergebnis mithin gegen das Anklageprinzip verstosse (Urk. 158 Rz. 46 ff.), einzugehen.

E. 2.7

Die Vorinstanz erachtete den inneren Anklagesachverhalt, das Wissen und Wollen der Beschuldigten A._____ und das Bewusstsein des Zusammenwir- kens mit den Mitbeschuldigten, ebenfalls als erstellt (Urk. 142 S. 111, 124, 140). Darauf ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung beim subjektiven Tat- bestand einzugehen.

- 18 - IV. Rechtliche Würdigung 1. Urteil und Anträge Die Vorinstanz verurteilte die Beschuldigte A._____ wegen Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB zum Nachteil der Privatkläger B._____ und C._____. Die Staatsanwaltschaft beantragte, die Beschuldigte sei zusätzlich wegen schwe- rer Körperverletzung zum Nachteil des Privatklägers B._____ schuldig zu sprechen. Die Verteidigung plädierte auf vollumfänglichen Freispruch. 2. Körperverletzung

E. 3

Die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich meldete zunächst ebenfalls Be- rufung an (Urk. 134), zog diese aber zurück (Urk. 145), wovon Vormerk zu nehmen ist. Am 31. Mai 2025 erhob sie Anschlussberufung (Urk. 149).

E. 3.1

Die erstandene Untersuchungshaft ist auf den unbedingten Teil der Strafe anzurechnen.

E. 3.2

Die Verteidigung beantragte an der Berufungsverhandlung in ihrem Eventual- standpunkt auch die Anrechnung der während 590 Tagen aufrechterhaltenen Ersatzmassnahmen im Umfang von einem Fünftel an die Freiheitsstrafe (Prot. II S. 74). Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an (Art. 51 StGB). Nach der Rechtsprechung sind Ersatzmassnahmen analog der Unter- suchungshaft gemäss dieser Bestimmung auf die Freiheitsstrafe anzurech- nen. Bei der Bemessung der anrechenbaren Dauer hat das Gericht den Grad der Beschränkung der persönlichen Freiheit im Vergleich zum Freiheitsentzug bei Untersuchungshaft zu berücksichtigen. Dabei kommt dem Gericht ein er- heblicher Ermessensspielraum zu (BGE 140 IV 74 E. 2.4; BGer, Urteile 6B_82/2024 vom 5. Mai 2025 E. 4.3; 6B_587/2019 vom 27. Mai 2020 E. 4.3). Vorliegend ordnete das Zwangsmassnahmengericht nach der Entlassung der Beschuldigten A._____ aus der Haft als Ersatzmassnahme zur Begegnung der Kollusionsgefahr ein Kontaktverbot bezüglich der

Mitbeschuldigten E._____, G._____, D._____, zur ehemaligen Mitbeschuldigten K._____
sowie zu P._____ und den beiden Privatklägern an. Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf
eine Ausreisepflicht wies das Zwangsmassnahmengericht dagegen ab (Urk. D1/49/36).
Inwiefern das angeordnete Kontaktverbot die Freiheit der Beschuldigten konkret erheblich
eingeschränkt haben soll, begründete die Verteidigung nicht. Auch die Beschuldigte selber
machte nichts derartiges geltend. Bei den erwähnten Personen handelte es sich nicht um
enge Bezugspersonen der Beschuldigten. Auf die Frage nach den wichtigsten Personen in
ihrem Leben gab die Beschuldigte ihren Partner, ihre Familie sowie ihre beste Freundin an,
wobei hinsichtlich letzterer nichts darauf hindeutet, dass es sich um eine der vom
Kontaktverbot erfassten beiden weiblichen Personen handeln könnte (vgl. Prot. II S. 32).
Entsprechend ist davon auszugehen, dass die persönliche Freiheit der Beschuldigten durch
die Ersatzmassnahme nicht ein-

- 30 - geschränkt wurde. Eine Anrechnung an die Freiheitsstrafe rechtfertigt sich daher
nicht. VII. Zivilforderungen 1. Grundsätze der Adhäsionsklage Die Vorinstanz legte die
Grundsätze der Geltendmachung von Zivilforderungen im Strafprozess
(Adhäsionsprozess) sowie die Grundsätze der Bemessung der Genugtuung ausführlich dar
(Urk. 142 S. 161-162, 165). Darauf kann wiederum verwiesen werden.

- 31 - 2. Schadenersatz und Genugtuung

E. 3.3

Vorliegend ist erstellt, dass die Beschuldigte Teil einer Gruppe von fünf Personen war, die
auf den Privatkläger B._____ tätlich einwirkten und dabei erhebliche Verletzungen
entstanden (vgl. die Berufungsverfahren SB230238, SB230240 und SB230241 gegen die
Mitbeschuldigten). Erstellt ist ebenfalls, dass der Privatkläger C._____ dem sich passiv
verhaltenden Privatkläger B._____ zu Hilfe eilte und dabei ebenfalls verletzt wurde. Die
Beschuldigte A._____ schlug den Privatkläger B._____ im Zuge des Geschehens mit einem
Skateboard und schnitt den Privatkläger C._____ mit einem Messer in die Hand. Zudem
unterstützte sie den Angriff auf den Privatkläger B._____, indem sie mit dem Privatkläger
C._____ stritt. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass sich die Beschuldigte A._____
dadurch am Angriff aktiv beteiligte (vgl. Urk. 142 S. 146-147). Dabei ist unerheblich, ob
die Handlungen der Beschuldigten A._____ für die schweren Verletzungen von B._____
kausal waren, da die Körperverletzungsfolge eine objektive Strafbarkeitsbedingung ist. Die
Beschuldigte A._____ schlug den Privatkläger B._____ entgegen dem Eventualstandpunkt
der Verteidigung (Prot. II S. 73) mit dem Skateboard mit Absicht. Sie war sich bewusst, als
Teil einer Gruppe Gewalt gegen B._____ auszuüben. Wie die Vorinstanz zutreffend
festhielt, lässt sich dies unzweifelhaft an den Aussagen der Beschuldigten zulasten der
Mitbeschuldigten erken-

- 23 - nen (Urk. 142 S. 148). Ob die Beschuldigte den Privatkläger C._____ absichtlich in
die Hand schnitt oder ob dies, wie sie geltend machte (vgl. Urk. 125 S. 28), unabsichtlich
beim Herumfuchteln mit dem Messer geschah, spielt keine Rolle. Das Herumfuchteln mit
dem Messer war Teil des Angriffs der fünf Beschuldigten gegen die beiden Privatkläger.
Die Beschuldigte stellte nicht in Abrede, das Messer gegen den Privatkläger C._____
willentlich geückt zu haben. Die daraus entstandene Schnittverletzung stellt, ob dem Opfer
gewollt oder ungewollt zugefügt, eine objektive Strafbarkeitsbedingung dar. Somit erfüllte
die Beschuldigte A._____ den Tatbestand des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB zum
Nachteil der Privatkläger B._____ und C._____. Es liegen weder Schuldasschliessungs-

noch Rechtfertigungsgründe vor. Die Verteidigung brachte zwar vor, die Beschuldigte habe aus Notwehr gehandelt, weil sie vom Privatkläger B. _____ bedrängt worden sei und vor dem auf sie zutretenden Privatkläger C. _____ Angst gehabt habe. Indessen ist erstellt, dass sich der Privatkläger B. _____ passiv verhielt und der Privatkläger C. _____ sich lediglich verteidigte (vgl. E. III. 2.4 hiervor). Eine Notwehrsituation lag nicht vor (vgl. auch E. III. 2.4). Die Beschuldigte machte sich demnach des Angriffs schuldig. Das angefochtene Urteil ist zu bestätigen. V. Strafzumessung 1. Vorinstanz Die Vorinstanz bestrafte die Beschuldigte wegen Angriffs mit 36 Monaten Freiheitsstrafe. Die Staatsanwaltschaft beantragte eine Gesamtfreiheitsstrafe von 5 ½ Jahren wegen Angriffs und schwerer Körperverletzung sowie eine Busse von Fr. 300.00, wobei es sich bei letzterer um ein Versehen handeln dürfte (vgl. auch Urk. 114 S. 26 f.). 2. Art der Strafe

E. 4

Die Mitbeschuldigten erhoben ebenfalls Berufung. Die Berufungsverfahren wurden unter den Geschäftsnummern SB230238, SB230239, SB230240 und SB230241 angelegt. Der Beschuldigte G. _____ liess seine Berufung zurückziehen. Das betreffende Berufungsverfahren SB230239 wurde mit Beschluss vom 26. Mai 2023 als erledigt abgeschlossen. Kurz vor der Berufungsverhandlung zog auch der Beschuldigte F. _____ (SB230238) seine Berufung zurück. Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 25. August 2025 als durch Rückzug erledigt abgeschlossen.

E. 4.1

Ausgangspunkt der Strafzumessung ist der ordentliche Strafrahmen. Angriff wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ein Über- oder Unterschreiten des ordentlichen Strafrahmens kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Vorliegend sind dafür keine Gründe gegeben.

E. 4.2

Bei der objektiven Tatschwere mass die Vorinstanz dem Umstand, dass gegen den Privatkläger B. _____ massive Gewalt ausgeübt wurde, mithin be-

- 25 - trächtliche Aggression im Spiel war, grosses Gewicht bei. Die Schwere der Verletzungen des Privatklägers B. _____ darf bei der Strafzumessung zwar nicht direkt berücksichtigt werden, da die Verursachung einer Körperverletzung eine objektive Strafbarkeitsbedingung darstellt, die dem einzelnen Täter nicht zugeordnet werden kann (OGer/ZH, Urteil SB130010 vom 2. Juli 2013 E. 7b; EGE, a.a.O., Art. 134 N. 6). Berücksichtigt werden kann jedoch die Grösse des herbeigeführten Gefahrenpotentials. Es gehört zum Allgemeinwissen, dass Prügelattacken gegen den Kopf einer wehrlos am Boden liegenden Person schwerwiegende Folgen für das betreffende Opfer haben können. Die vom Privatkläger B. _____ erlittenen Verletzungen lassen denn auch ohne Weiteres Rückschlüsse auf das brutale Vorgehen der Angreifer zu. Die Beschuldigte schlug den Privatkläger B. _____ mit einem Skateboard gegen den Brustbereich und setzte gegen den Privatkläger C. _____ ein Messer ein. Die Vorinstanz erachtete den Umstand, dass die Beschuldigte als einzige der fünf Beschuldigten mit gefährlichen Gegenständen (Skateboard, Messer) gegen die Privatkläger vorging, zu Recht als erschwerend. Hinzu kommt, dass die Beschuldigte als Teil einer Gruppe von fünf Personen agierte, die den beiden angegriffenen Privatklägern personell überlegen war, und dass die Attacke erst aufhörte, als Drittpersonen (N. _____, O. _____) einschritten. Mit der Vorinstanz ist die objektive Tatschwere im Vergleich zu anderen Fällen des Angriffs in Anbetracht des von

der angreifenden Gruppe geschaffenen Gefahrenpotentials durch mit grosser Wucht ausgeführte Handlungen als "be- trächtlich" zu qualifizieren. Es erscheint aufgrund der objektiven Tatschwere als angemessen, die Einsatzstrafe auf 39 Monate Freiheitsstrafe festzuset- zen.

E. 4.3

Beim subjektiven Tatverschulden fällt ins Gewicht, dass die Beschuldigte mit direktem Vorsatz handelte. Es wäre der Beschuldigten ein Leichtes gewesen, sich aus der Auseinandersetzung - es ging zunächst um eine ungeschickte Bemerkung B.____s zu einem rosaroten Pullover - herauszuhalten.

- 26 - Da die Beschuldigte nicht unmittelbar nach der Tat verhaftet wurde, konnte weder ein Alkohol- noch ein Drogentest durchgeführt werden. Die Beschul- digte machte nicht geltend, unter Alkohol- oder Drogeneinfluss gestanden zu haben. Die Vorinstanz ging somit folgerichtig davon aus, dass die Beschul- digte im Zeitraum des Tatgeschehens voll schuldfähig war. Das subjektive Tatverschulden vermag die objektive Tatschwere insgesamt nicht zu relativieren. Die Einsatzstrafe für den Angriff ist somit auf 39 Monate Freiheitsstrafe anzusetzen.

E. 4.4

Gemäss ihren Angaben an der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 30 ff.) schloss die Beschuldigte eine KV-Lehre ab und absolviert während ihrem derzeitigen Studium der Sozialpädagogik ein Praktikum an einer heilpäd- agogischen Schule. Sie erzielt ein monatliches Einkommen von Fr. 2'660.- brutto und erhält einen 13. Monatslohn. Sie lebt zusammen mit ihren drei Schwestern bei ihrer Mutter. Sie hat seit mehr als 4 Jahren einen Partner und möchte in der Zukunft eine Familie gründen. Zunächst will sie jedoch das Studium abschliessen und weiterarbeiten. Zudem will sie sich für Frei- willigenarbeit engagieren. Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft. Sie verfügt über kein Vermögen. Ihre Schulden belaufen sich zurzeit auf Fr. 9'000.-. Gemäss ihren Angaben zahlt sie die Schulden laufend ab. Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse wirken sich auf die Straf- zumessung insgesamt neutral aus.

E. 4.5

Mit der Vorinstanz hat das Geständnis der Beschuldigten eine leichte Straf- minderung zur Folge, allerdings in sehr geringem Ausmass, da es erst in der letzten von fünf Konfrontationseinvernahmen, mithin sehr spät abgege- ben wurde und somit kaum Erleichterungen in der Strafuntersuchung brachte. Zudem führte das andauernde Schweigen der Beschuldigten dazu, dass die ehemals Mitbeschuldigte K.____ lange unschuldig in Haft bleiben musste. Immerhin zeigte die Beschuldigte anlässlich der Haupt- und Berufungsverhandlung eine gewisse Einsicht und Reue, auch wenn auffällig erscheint, dass im Berufungsverfahren im Rahmen ihres Schluss-

- 27 - wortes viel von ihr selbst und äusserst wenig von den Opfern ihres strafba- ren Verhaltens die Rede war (vgl. Urk. 142 S. 158; Prot. II S. 75 f.). Diese Umstände wirken sich insgesamt leicht strafmindernd aus. Dem ist mit ei- ner Minderung der Einsatzstrafe um 3 Monate Rechnung zu tragen.

E. 4.6

Unter Berücksichtigung dieser die Täterin betreffenden Strafzumessungsfak- toren erscheint die Bestrafung wegen Angriffs mit insgesamt 36 Monaten Frei- heitsstrafe als

angemessen. Die erstandene Untersuchungshaft ist auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). Das Urteil der Vorinstanz ist zu bestätigen. VI. Vollzug 1. Voraussetzungen des bedingten / teilbedingten Vollzugs Da eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auszusprechen ist, kommt der bedingte Vollzug der Strafe von vorneherein nicht in Betracht (Art. 42 Abs. 1 StGB). Das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr und höchstens 3 Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Der unbedingt vollziehbare Teil darf die Hälfte der Strafe nicht übersteigen (Art. 43 Abs. 2 StGB). Sowohl der aufgeschobene wie auch der zu vollziehende Teil der Freiheitsstrafe muss mindestens 6 Monate betragen (Art. 43 Abs. 3 Satz 1 StGB). Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens liegt die Festsetzung im pflichtgemässen Ermessen des Gerichts. Das Verhältnis der Strafteile ist so festzusetzen, dass darin die Wahrscheinlichkeit der Legalbewährung des Täters einerseits und dessen Einzeltatschuld andererseits hinreichend zum Ausdruck kommen. Je günstiger die Prognose und je kleiner die Vorwerfbarkeit der Tat sind, desto grösser muss der auf Bewährung ausgesetzte Strafteil sein. Der unbedingt vollziehbare Strafteil darf das unter Verschuldungsgesichtspunkten (Art. 47 StGB) gebotene Mass nicht unterschreiten (BGE 134 IV 97 E. 6.3.4.3; BGer, Urteil 6B_395/2024 vom 16. Oktober 2024

- 28 - E. 1.2.2). Für die Prognose über das zukünftige Verhalten des Täters ist eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen (BGE 134 IV 1 E. 4.2.1; BGer, Urteil 6B_932/2024 vom 30. Oktober 2025 E. 2.2). Dem Sachgericht steht bei der Beurteilung des künftigen Legalverhaltens ein Ermessensspielraum zu. In die Beurteilung miteinzubeziehen sind neben den Tatumständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten einer Bewährung zulassen. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheids miteinzubeziehen (BGE 134 IV 1 E. 4.2.1; BGer, Urteil 6B_323/2025 vom 9. Juli 2025 E. 3.5.3.2). 2. Teilbedingter Vollzug im konkreten Fall Die Beschuldigte ist nicht vorbestraft. Sie befand sich während 220 Tagen in Untersuchungshaft. Es ist anzunehmen, dass die erstandene Untersuchungshaft und der teilbedingte Vollzug der Freiheitsstrafe ausreichen, um sie inskünftig vor weiteren Straftaten abzuhalten. Zudem sind die Lebensverhältnisse der Beschuldigten stabil. Sie absolviert ein Studium der Sozialpädagogik, ist neben ihrem Studium erwerbstätig und zahlt ihre Schulden ab (vgl. hiervor E. V. 4.4). Alkohol und Cannabis konsumiert sie nach eigenen Angaben seit der Entlassung aus der Untersuchungshaft nicht mehr (Prot. II S. 34). Ferner hat sie sich auch in den mittlerweile fast fünf Jahren seit der Tat wohl verhalten. Insgesamt ist mithin von einer guten Legalprognose auszugehen. Ihr Verschulden ist allerdings als beträchtlich einzustufen, was wie dargelegt bei der Festlegung des bedingt und des unbedingt zu vollziehenden Teils der Strafe zu berücksichtigen ist. Entsprechend kommt die Festsetzung des unbedingt vollziehbaren Teils im untersten Bereich des gesetzlichen Rahmens (6 Monate) nicht in Frage. Es erscheint unter Einbezug der erwähnten, auf die klare Stabilisierung der Lebensverhältnisse hinweisenden Umstände als angemessen, den unbedingt zu vollziehenden Teil der Strafe auf 10 Monate anzusetzen und den Vollzug des Rests der Strafe (26 Monate) bei einer Probezeit von zwei Jahren bedingt aufzuschieben. 3. Anrechnung der Haft

- 29 -

E. 5

Die Berufungsverhandlung wurde zunächst auf den 19./20. November 2024 angesetzt (Urk. 152). Der amtliche Verteidiger des Mitbeschuldigten D._____ (SB230241) beantragte indessen am 23. Oktober 2024 die Abnahme der Ladung und die Sistierung des Berufungsverfahrens mit der Begründung, dass die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl nach erneuten strafrechtlich relevanten Vorkommnissen, welche sich am 11. Juli 2024 ereignet hätten, die Einholung eines psychiatrischen Gutachtens über den Mitbeschuldigten D._____ angeordnet habe und das betreffende Gutachten für die Frage der Schuldfähigkeit des Mitbeschuldigten D._____ im laufenden Berufungsverfahren (SB230241) ebenfalls von Relevanz sein könnte (SB230241 Urk. 189). Dem Antrag wurde stattgegeben und den Parteien in sämtlichen drei Verfahren die Ladung zur gemeinsam durchzuführenden Berufungsverhandlung abgenommen (Urk. 153).

E. 6

Die Gutachterin, Dr. med. H._____, Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (PUK), erstattete das von der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl im Rahmen einer neuen Strafuntersuchung gegen den Mitbeschuldigten D._____ wegen Rau-

- 8 - bes etc. in Auftrag gegebene Gutachten am 11. April 2025. Dieses Gutachten wurde von der amtlichen Verteidigung des Mitbeschuldigten D._____ in der Folge in das Verfahren SB230241 gereicht, verbunden mit dem Antrag, im laufenden Berufungsverfahren ein Ergänzungsgutachten, insbesondere zur Frage der Schuldfähigkeit des Mitbeschuldigten D._____ zum Zeitpunkt der in den vorliegenden Strafverfahren relevanten Vorwürfe vom 11. September 2020 (Auseinandersetzung I._____-platz; Anklageziffer 1.1), einzuholen (SB230241 Urk. 203). Die hiesige Kammer gab dem Antrag im Verfahren SB230241 statt und ordnete am 2. Juni 2025 die Einholung eines Ergänzungsgutachtens bei Dr. med. H._____ an (SB230241 Urk. 220). Bis dahin musste mit der Durchführung der gemeinsamen Berufungsverhandlung, mit- hin auch in diesem Verfahren, zugewartet werden.

E. 7

Das Ergänzungsgutachten betreffend D._____ ging am 16. Juli 2025 ein (SB230241 Urk. 254). In der Folge fand die Berufungsverhandlung am 19. August 2025 in Anwesenheit der Beschuldigten A._____, der Mitbeschuldigten E._____ und D._____, der amtlichen Verteidiger der Beschuldigten, des Privatklägers 1 mit seiner Rechtsvertreterin sowie der Staatsanwaltschaft statt (Prot. II S. 6 ff.). Am 20. August 2025 erfolgte sodann die mündliche Urteils-eröffnung (Prot. II S. 83 ff.). II. Prozessuales 1. Berufungsumfang

E. 12

März 2018 E. 2.4; 6B_79/2016 vom 16. Dezember 2016 E. 2.3.2).

E. 14

Juni 2018 E. 1.3.2; je mit Hinweis).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.